

## **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Lohsa**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2004 (SächsGVBl. S. 374) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 06.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3	Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung .....	2
§ 4	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang .....	2
§ 5	Allgemeine Ausschlüsse .....	3
§ 6	Einleitbeschränkungen .....	3
§ 7	Eigenkontrolle .....	4
§ 8	Abwasseruntersuchungen.....	4
§ 9	Eigentum am Abwasser.....	5
§ 10	Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen.....	5
§ 11	Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	5
§ 12	Abscheider, Zerkleinerungsgeräte.....	5
§ 13	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht.....	5
§ 14	Dezentrale Abwasseranlagen .....	6
§ 15	Nachweise zur Abwassermenge bei abflusslosen Gruben .....	8
§ 16	Anzeige- und Mitteilungspflichten.....	8
§ 17	Haftung der Gemeinde .....	9
§ 18	Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer.....	9
§ 19	Erhebungsgrundsatz .....	10
§ 20	Gebührensschuldner.....	10
§ 21	Gebührenmaßstab für die Dezentrale Entsorgung .....	10
§ 22	Gebühren für die Dezentrale Entsorgung.....	10
§ 23	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum .....	11
§ 24	Ordnungswidrigkeiten .....	11
§ 25	Unklare Rechtsverhältnisse .....	11
§ 26	Inkrafttreten .....	12

## **1. Teil - Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Lohsa (im Folgenden Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, dass in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht oder nach Abfallrecht entsorgt wird (dezentrale Entsorgung gemäß § 2 Abs. 3), als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in private Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt.

## **2. Teil - Benutzung**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 2 Abs. 3, auf denen Abwasser anfällt und welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an

der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

### **§ 5 Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

### **§ 6 Einleitbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art

oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### **§ 7 Eigenkontrolle**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

#### **§ 8 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 13 Abs. (2) entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 9 Eigentum am Abwasser**

Die Abwässer werden mit der Übernahme des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum der Gemeinde. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### **§ 10 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. (2)) sind nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### **§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. (2)) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

### **§ 12 Abscheider, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (3) § 10 gilt entsprechend.

### **§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde/den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung des Berechtigten nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu

leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgängen zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **§ 14 Dezentrale Abwasseranlagen**

- (1) Die Entsorgung

- a) des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und
- b) des Inhalts abflussloser Gruben

erfolgt grundsätzlich bedarfsgerecht.

Die Entsorgung des Schlammes

- a) für alle anderen Anlagen, insbesondere Kläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe und
- b) in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 und Absatzes 4

erfolgt regelmäßig einmal jährlich oder nach Bedarf in kürzeren Abständen.

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie in den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung von Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich schriftlich anzeigt.

Die Anzeige für eine bedarfsgerechte Entsorgung hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Ist die Kläranlage ohne biologische Reinigungsstufe ordnungsgemäß errichtet worden und ist diese nach Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und/oder Nutzungsdauer erheblich unterbelastet, kann eine Verlängerung des Räumungszyklus durch die Gemeinde gewährt werden.

Voraussetzung für eine Verlängerung des Räumungszyklus und eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung von Kläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete einen schriftlichen Antrag stellt und dazu das Messprotokoll einer fachgerecht durchgeführten Schlammspiegelmessung beifügt.

- (5) Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete haben zu gewährleisten, dass das Abwasser aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu dem von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten bekannt gegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann.
- (6) Kann das Abwasser zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete zu vertreten haben, nicht übernommen werden, wird der Aufwand entsprechend eines Gebührensatzes pro vergeblichen Versuch von 20,83 € berechnet. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht am Tag der erfolglosen Annahme des Abwassers. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (8) Der Benutzungspflichtige hat bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm oder Abwasser dem Fahrer die abgegebene Menge auf einem von der Gemeinde Lohsa vorgesehenen Vordruck zu bestätigen.

Bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichteten kann nur dann in Abwesenheit dieser eine Entsorgung erfolgen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Entleerung vorgelegt wird. In diesem Fall erfolgt die Bestätigung ersatzweise durch die Gemeinde bzw. den beauftragten Dritten.

- (9) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen (10) und (11) ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (10) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (11) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes (9) Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (12) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. (1) Verpflichtete.
- (13) § 13 Abs. (2) gilt entsprechend.

### **§ 15 Nachweise zur Abwassermenge bei abflusslosen Gruben**

- (1) In dem jeweiligen Kalenderjahr gilt als in abflusslose Gruben eingeleitete Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
  3. das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und in die private Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Verpflichtete bei sonstigen Einleitungen nach § 6 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Nach Abs. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben eingeleitet wurden, sind durch einen besonderen fest installierten und von der Gemeinde verplombten Wasserzähler nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

### **§ 16 Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
  1. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (einschließlich Typ, Größe und baulichen Zustand), soweit dies noch nicht geschehen ist,
  2. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube vorhanden sind,
  3. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres hat der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) Verpflichtete der Gemeinde anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 15 Abs. 1 Nr. 2.),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 6 Abs. 3) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)
  4. die nach § 15 Abs. 3 ermittelten Wassermengen, welche nachweislich nicht in private Abwasseranlagen eingeleitet wurden.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;



3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

### **§ 17 Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### **§ 18 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretenen Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und der Zuwegung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen oder Zuwegungen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### **3. Teil - Abwassergebühren**

#### **§ 19 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung in Sinne dieser Satzung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Entsorgung und Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen.

#### **§ 20 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 21 Gebührenmaßstab für die Dezentrale Entsorgung**

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen, abgefahrenen und in einem Klärwerk gereinigten Abwassers bzw. des entnommen, abgefahrenen und in einer Abfallentsorgungseinrichtung angelieferten Klärschlammes/Klärschlammkomposts.
- (2) Auf Anforderung der Überlassungspflichtigen oder Veranlassung der Gemeinde kann die Reinigung (Zwischen- und Endreinigung) von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen notwendig werden. Auch wenn diese eine Leerung voraussetzt, handelt es sich hierbei um eine gesonderte Leistung für die eine Reinigungsgebühr je angefangene Stunde Arbeitsaufwand nach § 22 Abs. 4 erhoben wird.
- (3) Für die im Rahmen der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durchzuführende Sichtkontrolle wird ein Aufwandsersatz nach § 22 Abs. 5 erhoben.

#### **§ 22 Gebühren für die Dezentrale Entsorgung**

- (1) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 17,69 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 26,93 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Klärschlamm/Klärschlammkompost, der entnommen, abgefahren und in einer Abfallentsorgungseinrichtung angeliefert wird, 4,17 EUR je Kilogramm Klärschlamm/Klärschlammkompost.
- (4) Die Reinigungsgebühr für durchgeführte Zwischen- und Endreinigungen beträgt je angefangene Stunde Arbeitsaufwand:
  1. bei abflusslosen Gruben 29,16 EUR;
  2. bei Kleinkläranlagen 29,16 EUR.
- (5) Der Aufwandsersatz für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung beträgt 5,36 EUR pro Anfahrt.

### **§ 23 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 22 mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **4. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 herstellt,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  7. entgegen § 12 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  8. entgegen § 13 Abs. (1) die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  9. entgegen § 16 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 16 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### **§ 25 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I., 1994, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) der jeweils geltenden Fassung.

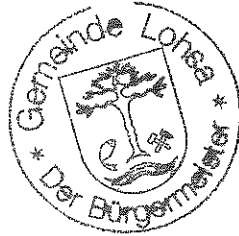
## § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Lohsa vom 10.05.2005 außer Kraft.

Lohsa, den 06.09.2010



U. Witschas  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.